

An den Landrat

Glarus, 11. November 2011

Bericht zum Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte den regierungsrätlichen Bericht und Antrag zum Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge vom 25. Oktober 2011 an ihrer Sitzung vom 9. November 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Luchsinger, Schwanden

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Beny Landolt, Näfels
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
LR Myrta Giovanoli, Ennenda
LR Daniela Bösch, Niederurnen
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

Entschuldigt: LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrätin Christine Bickel
Christoph Zimmermann, Departementssekretär Bildung und Kultur

Das Sitzungsprotokoll wurde von Barbara Freuler, Departementssekretariat Bildung und Kultur geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011
- Text des Gesetzesentwurfes (Anhang des Bericht und Antrags)

1. Grundsätzliches

Die Kommission liess sich vor der eigentlichen Eintretensdebatte und in Ergänzung zum allgemeinen Textteil der Vorlage kurz über die Gründe und die Umstände informieren, welche zur Revision des Stipendienrechts Anlass gaben. Es wurden dabei Fragen zu Begrifflichkeiten geklärt, vonseiten des Departements zu verschiedenen Revisionszielen ergänzende Ausführungen gemacht und das Verhältnis der Gesetzesvorlage zum Stipendienkonkordat, welches sich zurzeit interkantonal in der Ratifizierungsphase befindet, aufgezeigt.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission nicht umstritten. Insbesondere wurde konstatiert, dass der Revisionsbedarf ausgewiesen und die rechtlichen Grundlagen dementsprechend anzupassen seien. Die Kommission beschloss daher einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

Rückweisungsantrag

Vorab wurde der Antrag gestellt, es sei die Vorlage zurückzuweisen, mit dem Auftrag die bestehenden Regelungen auf landrätlicher Verordnungsebene so anzupassen, dass kein neues Gesetz nötig werde. Eventuell wurde beantragt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bildungsgesetz zu ergänzen oder zu erweitern. Damit könne unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden und für den Bürger klare Verhältnisse geschaffen werden. Zudem könne dem bisherigen Grundsatz entsprochen werden, dass Stipendienrecht weiterhin auf Stufe Landrat zu regeln.

Dieser Antrag wurde kontrovers diskutiert. Insbesondere wurde dagegen eingewendet, es sei verbreitete Praxis für die Grundlagen der Stipendien ein Gesetz zu schaffen. Es gebe gute Gründe dafür, diesem Grundsatz zu folgen und keinen Glarner Sonderzug fahren zu wollen. Zudem stelle für den Bürger die Regelungsebene Gesetz keine Behinderung dar und auch der Regelungs- und Verwaltungsaufwand sei nicht geringer. Dem Argument, mit einer reinen Revision der bestehenden Verordnungen könne auf den Gang vor die Landsgemeinde verzichtet werden, musste aus juristischer Sicht widersprochen werden. Die bestehende Regelung im Bildungsgesetz ist nicht widerspruchsfrei und müsste in jedem Fall angepasst werden. Die Grundsätze müssten zudem auch aus Gründen der Verfassung und des Legalitätsprinzips ins Gesetz. Die Umarbeitung der notwendigen Bestimmungen in das bestehende Bildungsgesetz und das Abtrennen der weiteren Bestimmungen in eine landrätliche Verordnung wäre zudem recht aufwändig, auch in zeitlicher Hinsicht. Es wurde weiter gegen ein neues Gesetz eingewendet, dass es für den Bürger nicht so einfach sei, über eine solche Vorlage zu befinden und nicht ohne Not ein Gesetz geschaffen werden solle, nur um einem Konkordat beitreten zu können. Die Kommission entschied sich letztlich knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten, gegen eine Rückweisung der Vorlage.

zu Art. 4 Abs. 3

Die Kommission beantragt mit 5 gegen 3 Stimmen, Abs. 3 zu streichen. Die Eröffnung von Ausnahmemöglichkeiten, welche zwar in der Verordnung noch näher zu umschreiben wären, führe zu unerwünschten Unklarheiten und sei auch für spezielle Fälle von Einzelfallgerechtigkeit nicht nötig.

zu Art. 11

Ein aufmerksamer Hinweis aus der Kommission zeigt eine Unstimmigkeit im Kommentar zu Art. 11 auf. Im zweiten Satz des dritten Textabsatzes wird von „Erstausbildung“ gesprochen,

gemeint ist aber „erste Ausbildung“, was technisch eben nicht das Selbe ist (Der Abschluss einer Berufslehre ist eine erste Ausbildung, das anschliessende Studium an einer Fachhochschule gilt aber als Teil der Erstausbildung). Dieses Versehen entstand im Rahmen der Redaktion der Vorlage und wird zu korrigieren sein.

zu Art. 13 Abs. 1

Die Kommission schlägt in Übereinstimmung mit dem Departement vor, den Begriff „erstattet“ durch die verständlichere Wendung „zurückbezahlt“ zu ersetzen.

zu Art. 15 Abs. 1

Die Verzinsungspflicht der Darlehen wird in der Kommission diskutiert. Letztlich wird das Risiko von (zu) grossem Aufwand bei der Administrierung und dem Inkasso der Darlehen höher eingeschätzt, als die Chance, dass durch die Verzinsungspflicht mehr Anreiz geschaffen wird, die Darlehen möglichst bald zurückzuzahlen. Die Kommission entscheidet mit 4 zu 3 Stimmen die Version des Regierungsrats unverändert zu belassen und keine Verzinsungspflicht einzuführen.

zu Art. 25

Die Kommission nimmt ausdrücklich und zustimmend Kenntnis davon, dass bei Annahme des Gesetzes mit dieser Bestimmung für einen allfälligen Beitritt zum Stipendienkonkordat kein separater Landsgemeindeentscheid mehr nötig ist.

Administrativer Aufwand

Die regierungsrätliche Vorlage sieht unter Erwägung Ziffer 7.4. die Aufhebung der Befristung der Stipendienstelle vor. Diese halbe Stelle wurde vom Landrat einstweilen befristet bis 2012 bewilligt. Die Kommission diskutierte die Frage, ob über die Aufhebung bereits heute befunden werden kann. Das Argument des Departements, dass die kommende Effizienzanalyse im Bereich des nun neu aufzugleisenden Stipendienwesens kaum Synergie- oder Sparpotenziale aufzeigen wird, vermag die Kommission mehrheitlich nicht zu überzeugen. Sie möchte daher aus grundsätzlichen Überlegungen heraus diese Stelle im Stellenplan im gleichen Sinne behandelt wissen, wie dies bei weiteren, befristeten Stellen bereits erfolgt ist (Befristung bis zum Vorliegen der Effizienzanalyse, längstens bis Ende 2013, zuzüglich Kündigungsfrist). Die Kommission beantragt daher mit 7 zu 2 Stimmen Bericht und Antrag des Regierungsrats mit einer zweiten Dispositivziffer wie folgt zu ergänzen: **„2. Die Befristung der Stipendienstelle wird verlängert bis zum Vorliegen der Effizienzanalyse, längstens bis Ende 2013, zuzüglich Kündigungsfrist.“**

Die Kommission beantragt damit der regierungsrätlichen Vorlage unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bildung/Kultur und
Volkswirtschaft/Inneres**

Fridolin Luchsinger, Präsident